

Umgang mit schwierigen Schulsituationen

*Leitfaden
Disziplinarmaßnahmen Volksschule*

Inhaltsverzeichnis

Leitfaden Disziplinarmaßnahmen Volksschule	Seite 3
Ablaufschema Umgang mit schwierigen Schulsituationen	Seite 9
Muster einer Verfügung der Schulkommission	Seite 11
Änderung des Volksschulgesetzes (Disziplinarmaßnahmen gegen Schüler und Schülerinnen) RG 097/2004 vom 31. August 2004 und RRB 2004/2618 vom 21. Dezember 2004	Seite 13

Leitfaden Disziplinarmaßnahmen Volksschule

Grundlage: §§ 24^{bis}, ^{ter}, ^{quater}, ^{quinqües} und ^{sexies} Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (BGS 413.111; VSG; Teilrevision vom 31. August 2004).

1. Grundsatz und Geltungsbereich

Alle Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf einen geordneten Schulbetrieb. Dies bedingt, dass die festgelegten Regeln für das Zusammenleben in einer Schule eingehalten werden. Wenn ein geordneter Schulbetrieb auf Grund störenden Verhaltens einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr gewährleistet werden kann, intervenieren die Lehrpersonen und je nach Situation die Schulleitung oder die Schulkommission.

Der Leitfaden umschreibt die disziplinarischen Massnahmen, welche eine Lehrperson bzw. eine Schulbehörde anordnen kann sowie das Verfahren zu deren Anordnung. Ziel der Disziplinar-massnahmen ist nicht die Bestrafung der Schülerinnen und Schüler bzw. die Repression, sondern eine Veränderung im Verhalten der Schülerinnen und Schüler. Heute besteht der Anspruch an die Schule Defizite in der Erziehung der Schülerinnen und Schüler aufzufangen. Im Auftrag der Schule steht Bildung im Vordergrund. Die Schule unterstützt allerdings die Eltern in ihrem Erziehungs-auftrag.

Der Leitfaden gilt ausschliesslich für die Volksschule und nicht für den Kindergarten. Er hat keine Auswirkungen auf den Kindergarten.

2. Verhalten der Lehrperson

Wird der Schulbetrieb durch das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers gestört, so nimmt die Lehrperson eine Situationsanalyse vor (siehe Anhang 1, Ablaufschema Umgang mit schwierigen Schulsituationen). Die Lehrperson versucht in jedem Fall die Situation zu beruhigen.

Je nach Situation können vor oder allenfalls begleitend zu der Ergreifung von Massnahmen, wie sie das Gesetz vorsieht, folgende Schritte sinnvoll oder gar geboten sein:

- Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler;
- Vereinbarung mit der Schülerin/dem Schüler betreffend künftigem Verhalten;
- Einbezug der Eltern bzw. Inhabern der elterlichen Sorge mit Vereinbarung betreffend künftigem Verhalten;
- Einbezug der Schulleitung bzw. der schulhausinternen Kontaktperson (SCHIK), oder der Schulkommission;
- Einbezug einer Fachinstanz, wie z.B. Schulpsychologischer Dienst (SPD), Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD), Schulärztin/Schularzt, Vormundschaftsbehörde, Berufsberatung;
- Beratung durch das Inspektorat.

Werden Massnahmen ergriffen, so sind diese immer ins Verhältnis zu setzen zum Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers. Die gewählte Massnahme muss in Anbetracht der konkreten Situation angemessen und damit verhältnismässig sein. Wo eine mildere Massnahme ebenso zum angestrebten Ziel führen kann, ist diese der schwerwiegenderen Massnahme vorzuziehen.

3. Primäre Massnahmen

Als **Massnahmen der Lehrperson** kommen primär in Betracht:

- Anordnung zusätzlicher Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit durch die Lehrperson (§ 24^{ter} Absatz 2 lit. a);
- Wegweisung aus einer Unterrichtslektion oder aus einer Schulveranstaltung durch die Lehrperson (§ 24^{ter} Absatz 2 lit. b);
- Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. den Erziehungsberechtigten (§ 24^{ter} Absatz 2 lit. c);
- Schriftliche Ermahnung an die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. an die Erziehungsberechtigten durch die Lehrperson (§ 24^{ter} Absatz 2 lit. d);
- Ausschluss von einer Schulveranstaltung durch die Lehrperson (§ 24^{ter} Absatz 2 lit. e).

Als **Massnahmen der Schulkommission** kommen primär in Betracht:

- Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge (§ 24^{ter} Absatz 3 lit. a);
- Ermahnung mit Bussenandrohung der Inhaber der elterlichen Sorge auf Antrag der Lehrperson und Bussenverfügung bei erfolgloser Ermahnung durch die Schulkommission (§ 24^{ter} Absatz 3 lit. b);
- Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus (§ 24^{ter} Absatz 3 lit. c); nötigenfalls wird die Versetzung an eine Schule einer anderen Gemeinde bei der zuständigen Behörde veranlasst;
- Schriftlicher Verweis oder schriftliche Androhung des Ausschlusses von der Schule bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Disziplinarordnung durch die Schulkommission (§ 24^{ter} Absatz 3 lit. d).

4. Der Unterrichtsausschluss (§ 24ter Abs. 2 lit. f und Abs. 3 lit. e)

Der Ausschluss ist als schwerwiegendste Massnahme dann gerechtfertigt, wenn Schülerinnen oder Schüler durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulunterricht erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige anderer Personen schwerwiegend gefährden. Zu denken ist dabei etwa an Schülerinnen und Schüler, die gegenüber Kolleginnen und Kollegen oder Lehrpersonen massiv gewalttätig sind, Waffen oder Drogen auf sich tragen, oder auf dem Schulweg Mitschülerinnen und Mitschüler verprügeln, bedrohen oder erpressen.

Auch provokative Passivität, Widerstand und beharrliche Leistungsverweigerung können im Extremfall zu einem unzumutbaren Störfaktor im Unterricht werden. Daneben können Schülerinnen und Schüler aber nicht nur für den Unterricht im engeren Sinn untragbar sein, sondern durch ihr Verhalten (z.B. Gewalt, Provokation, Disziplinlosigkeit) auch den übrigen Schulbetrieb (Pause, Schulverlegungen, Schulreisen etc.) erheblich belasten.

Der Ausschluss vom Unterricht sollte nur im äussersten Falle, wenn andere Massnahmen versagt haben, oder in Anbetracht der Situation als zwecklos erscheinen, als "ultima ratio" angewendet werden. Er ist in der Regel eine pädagogische Massnahme und nur in wirklich dringenden Fällen eine Sofortmassnahme.

Ein Ausschluss beinhaltet gleichzeitig das Verbot, sich ohne Genehmigung der Schulkommission auf dem Schulareal aufzuhalten (§ 24^{ter} Absatz 3 lit. e).

Bezüglich Obhutspflicht siehe unter Ziffer 6.

5. Der Teilausschluss

Es ist auch möglich, einen Teilausschluss zu verfügen. Ein solcher beschränkt sich beispielsweise auf bestimmte Fächer, auf bestimmte Unterrichtszeiten oder auf die Teilnahme an besonderen Schulanlässen, sofern ein angeordneter Ersatzunterricht nicht die sinnvollere Lösung darstellt. Für die Koordination unter den Lehrpersonen, welche an derselben Klasse unterrichten und die Information der Schulleitung ist die Klassenlehrperson verantwortlich.

Gegenüber dem vollständigen Ausschluss ist der teilweise Ausschluss die mildere Massnahme.

Bezüglich Obhutspflicht siehe unter Ziffer 6.

6. Die Obhutspflicht der Lehrperson

Bezüglich Obhutspflicht der Lehrperson ist folgendes zu beachten: Wird eine Schülerin oder ein Schüler von der Unterrichtslektion oder von einer Schulveranstaltung weggewiesen oder ausgeschlossen, so muss die Lehrperson unbedingt vorher die Eltern der Schülerin bzw. des Schülers benachrichtigen, weil andernfalls die Obhutspflicht bei der Lehrperson verbleibt und nicht auf die Eltern übergeht. Mit anderen Worten: Wird eine Schülerin oder ein Schüler ohne Wissen der Eltern vom Unterricht ausgeschlossen und begibt er oder sie sich auf den Heimweg (oder sonst wohin), so verbleibt die Schülerin oder der Schüler weiterhin unter der Obhut der Lehrperson, was zur Folge hat, dass die Schule, respektive die Lehrperson bzw. deren Versicherung haftet, wenn die Schülerin oder der Schüler unterwegs z.B. verunfallt.

Nach Schulschluss gemäss Stundenplan sowie nach vorgängig durch die Lehrperson den Eltern angekündigtem Ausschluss bzw. angekündigter Wegweisung der Schülerin oder des Schülers steht diese bzw. dieser unter der Obhut der Eltern. Diese haften dann auch für Unfälle ihres Kindes auf dem Schulweg, ausser die Schule habe einen Schülertransport eingerichtet (dann haftet die Schule).

7. Die Dauer des Ausschlusses und die Zuständigkeit

Die Dauer des Ausschlusses muss der jeweiligen individuellen Situation angemessen sein, da in jedem Fall die erfolgreiche Wiedereingliederung der störenden Schülerin bzw. des störenden Schülers im Zentrum zu stehen hat. Unter diesem Aspekt kann auch ein kurzer Ausschluss bereits genügen, um die Wiedereingliederung unter veränderten Umständen (eventuell mit begleitenden flankierenden Massnahmen, siehe Pt. 11) vorzubereiten.

Die Lehrperson kann einen Ausschluss bis zur Maximaldauer von 7 Tagen (Schultage) anordnen, die Schulkommission bis zu einer Maximaldauer von 12 Wochen (Schulwochen) pro Schuljahr (§ 24^{ter} Absatz 2 lit. f bzw. § 24^{ter} Absatz 3 lit. e).

Die Kompetenz der Lehrperson, einen Schulausschluss von höchstens 7 Tagen zu verfügen, ist nicht auf einmal pro Jahr und einmal pro Schülerin/pro Schüler begrenzt. Mit anderen Worten: Eine Lehrperson kann die gleiche Schülerin bzw. den gleichen Schüler während eines Schuljahres mehrmals während höchstens 7 Tagen vom Unterricht ausschliessen.

Da die Zeugnisse auch eine Bestätigung über den Schulbesuch enthalten müssen, wird die Dauer des Schulausschlusses im Zeugnis als entschuldigte Absenz eingetragen. Die verhängten Disziplinar massnahmen werden von der Lehrperson auf der Schülerlaufkarte mit dem Vermerk "Schulausschluss vom bis...." und der Begründung festgehalten.

8. Das Beschwerdeverfahren

Massnahmen, die von den Lehrpersonen ergriffen werden sind nicht direkt anfechtbar. Ergeben sich aber bezüglich eines von einer Lehrperson angeordneten Ausschlusses von einer Schulveranstaltung oder vom Unterricht Anstände (z.B. Protest der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers oder dessen bzw. deren Eltern), so wird dies von der Lehrperson der Schulleitung und der Schulkommission gemeldet. Ergeben sich keine Anstände, besteht keine Meldepflicht an die Schulkommission, hingegen ist die Schulleitung zu informieren.

Bei Anständen erlässt die Schulkommission eine beschwerdefähige Verfügung. Die Inhaber der elterlichen Sorge können – soweit dies nicht bereits durch die Lehrperson veranlasst wurde - von der Schulkommission ebenfalls den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung verlangen.

Bezüglich jener Massnahmen, die durch die Schulkommission selber angeordnet werden (Er-mahnung mit Bussenandrohung und Bussenverfügung; Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus; Verweis oder Androhung des Ausschlusses; teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht bis höchstens 12 Schulwochen pro Schuljahr) erlässt die Schulkommis-sion in jedem Fall eine beschwerdefähige Verfügung.

Vor Erlass einer Verfügung durch die Schulkommission sind die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie die Inhaber der elterlichen Sorge anzuhören (Gewährung des rechtlichen Gehörs). In dringenden Fällen ist jedoch ein sofortiger Ausschluss ohne vorgängige Anhörung möglich. Die Anhörung muss aber in diesen Fällen so bald als möglich nachgeholt werden. Die Schulkommission kann allfälligen Beschwerden gegen die oben erwähnten Massnahmen die aufschiebende Wirkung entziehen. Das bedeutet, dass der Schulausschluss trotz Einreichung einer Beschwerde sofort wirksam wird. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde muss die Schulkommission jeweils explizit begründen.

Muster einer Verfügung der Schulkommission findet sich im Anhang 2 zu diesem Leitfaden.

9. Betreuung und Beschäftigung

Bei einem Ausschluss sorgen die Inhaber der elterlichen Sorge, nötigenfalls unter Beizug von Fachstellen, für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung der ausgeschlossenen Schülerinnen und Schüler, mit dem Ziel der Wiedereingliederung und ordentlichen Beendigung der obligatorischen Schulzeit. Dies bedingt, dass die Inhaber der elterlichen Sorge in jedem Fall möglichst frühzeitig von der Lehrperson bzw. von der Schulkommission oder Schulleitung über einen bevorstehenden Ausschluss orientiert bzw. bei einem als Sofortmassnahme angeordneten Ausschluss unmittelbar danach informiert werden.

Bei einem Ausschluss in der Zuständigkeit der Schulkommission müssen die Vormundschaftsbehörde und das Inspektorat zwingend benachrichtigt werden. Die Vormundschaftsbehörde trifft die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an. Bezüglich Obhutspflicht siehe unter Ziffer 6.

Die finanziellen Folgen eines Schulausschlusses richten sich nach den Bestimmungen des zivilrechtlichen Kindesschutzes, d.h. in erster Linie müssen die Eltern die Kostenfolgen tragen und in zweiter Linie (subsidiär) die jeweilige Einwohnergemeinde. Der Kanton beteiligt sich nicht an diesen Kosten.

10. Beschäftigungsmöglichkeiten für ausgeschlossene Schülerinnen und Schüler

Den Schulgemeinden wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten der Gemeinden vorsorglich eine Zusammenstellung der in ihrer Region zur Beschäftigung von ausgeschlossenen Schülerinnen und Schülern bestehenden Möglichkeiten zu erstellen.

Es handelt sich dabei beispielsweise um folgende Möglichkeiten:

- Beschäftigungsprogramme für Jugendliche;
- Ein Praktikum z.B. in einem Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb;
- Die Aufnahme in eine Fachinstitution;
- Je nach individueller Situation kann eine therapeutische Massnahme angezeigt sein;
- Je nach individueller Situation kann es sinnvoll sein, die Schülerin oder den Schüler durch eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter zu begleiten.

Bleibt eine von den Eltern organisierte Beschäftigung aus, hat die Schulkommission die zuständige Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen. Ziel der Beschäftigungsmöglichkeiten für ausgeschlossene Schülerinnen und Schüler ist es auch, das Verhalten der Schülerinnen oder der Schüler zu verändern. Auf Verlangen der Eltern ist die Schule verpflichtet, ihnen das Wochenprogramm und die Arbeitsblätter ihrer Kinder auszuhändigen.

11. Wiedereingliederung der ausgeschlossenen Schülerinnen und Schüler

Die Lehrperson ist verpflichtet, rechtzeitig die Wiedereingliederung der ausgeschlossenen Schülerinnen und Schüler zu planen. Sie steht während der Dauer des Ausschlusses regelmässig mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler in Kontakt, um die Massnahmen zur Wiedereingliederung zu besprechen und vorzubereiten.

Sofern die Lehrperson für die Wiedereingliederung Unterstützung braucht, wendet sie sich an die Schulleitung oder an die Schulkommission. Die Verantwortung für die Wiedereingliederung liegt aber bei der Lehrperson. Wiedereingliederungsmassnahmen könnten sein:

- Einbezug einer Fachinstanz zur weiteren Abklärung (Schulpsychologischer Dienst, Schulärztin/Schularzt, Berufsberatung, Inspektorat);
- Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Schülerin/dem Schüler bzw. den Eltern und der Lehrperson, die nach vorgängig festgelegten Kriterien nach einer bestimmten Zeitspanne ausgewertet wird;
- Wiedereingliederung in eine andere Klasse innerhalb der Schule;
- Versetzung in ein anderes Schulhaus innerhalb der Gemeinde;
- Versetzung an eine andere Schule in einer anderen Gemeinde; in diesem Fall sorgen die Schulkommissionen dafür, dass die anfallenden Fragen (insbesondere bezüglich Aufnahme, Schulgeld und Transport) nach dem ordentlichen Verfahren geregelt werden (§§ 46 ff Volksschulgesetz).

Auf Wunsch gibt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern den während der Ausschlusszeit verpassten Unterrichtsstoff bekannt. Im Rahmen der Wiedereingliederung besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht durch die Schulgemeinde. Erfolgt der Schulausschluss erst gegen Ende des 9. Schuljahres, ist § 35 des Volksschulgesetzes zu beachten, und es ist zu prüfen, ob und welche Wiedereingliederungsmassnahme in diesem Fall sinnvoll ist.

12. Literatur zum Thema "Krisensituationen in der Schule"

Wer sich mit dem Thema "Bewältigung von Krisensituationen in der Schule" näher auseinandersetzen möchte, dem sei der von der EDK herausgegebene Leitfaden "Krisensituationen - ein Leitfaden für kompetentes Handeln und Vorbeugen in der Schule" zur Lektüre empfohlen. Der Leitfaden kann unter folgender Adresse angefordert werden:

Generalsekretariat EDK
Zähringerstrasse 25
Postfach 5975
3001 Bern.

Der Leitfaden der EDK kann auch unter folgender Internetadresse abgerufen werden:
<http://www.edk.ch>

13. Fragen des Datenschutzes und des Amtsgeheimnisses

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Datenschutz. Ein entsprechendes Merkblatt mit dem Titel "Datenschutz in den solothurnischen Kindergärten und Schulen" kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

http://www.so.ch/de/pub/regierung_departemente/staatskanzlei/oeffentlichkeitsprinzip

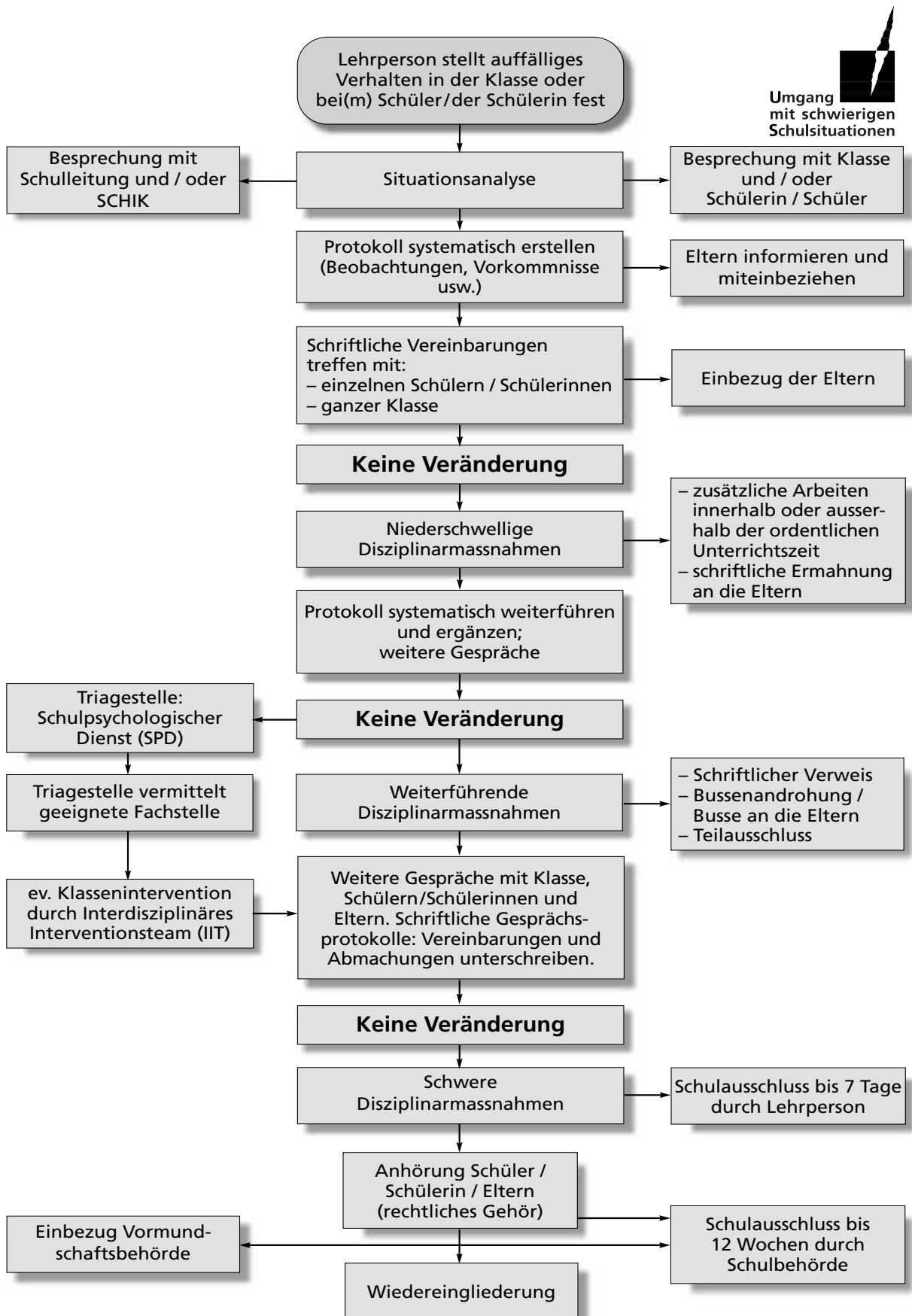
Zuerst "Merkblätter" und dann "Datenschutz in den solothurnischen Kindergärten und Schulen" anklicken.

Anhänge:

- Ablaufschema Umgang mit schwierigen Schulsituationen (Anhang 1)
- Muster einer Verfügung der Schulkommissionen (Anhang 2)
- Änderung des Volksschulgesetzes (Disziplinar-massnahmen gegen Schüler und Schülerinnen) (Anhang 3) RG 097/2004 vom 31. August 2004 und RRB 2004/2618 vom 21. Dezember 2004

Anhang 1

Ablaufschema Umgang mit schwierigen Schulsituationen



Anhang 2 Muster Verfügung

Lette Signature
Anschrift
Verfügungsadressat/in

Unterrichtsausschluss Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes, Verfügung der Schulkommission

Sehr geehrte Frau ...
Sehr geehrter Herr ...

Die Schulkommission ist gemäss § 24^{ter} Absatz 3 litera e) des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.111; VSG) befugt, Schülerinnen und Schüler bis zu 12 Schulwochen pro Schuljahr teilweise oder vollständig vom Unterricht auszuschliessen.

Ihre Tochter/Ihr Sohn hat durch ihr/sein Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt.

Es handelt sich um folgende Vorkommnisse:

Text
Text

Eventuell: Begründung für den Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde an das DBK.

Am ... haben wir Ihnen das rechtliche Gehör (§ 23 VRG und § 24^{quater} Absatz 2 VSG) gewährt, und Sie konnten zur Situation Stellung nehmen.

Stellungnahme der Eltern:

In Erwägung der aufgeführten Vorkommnisse und Ihrer Stellungnahme anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs hat die Schulkommission einen Antrag der Klassenlehrperson bzw. der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz um Schulausschluss beraten und

verfügt:

1. Ihre Tochter/Ihr Sohn ... wird für die Zeit vom ... bis zum ... vom Unterricht (ganz oder teilweise) ausgeschlossen.
2. Wir erwarten von Ihnen, dass Sie uns bis am ... bekannt geben, wie die Betreuung und Beschäftigung Ihrer Tochter/Ihres Sohnes während dieser Zeit organisiert ist. Bleibt diese Benachrichtigung aus, bleibt eine Meldung an die zuständige Vormundschaftsbehörde vorbehalten.
3. Eine Kopie dieser Verfügung geht zur Kenntnisnahme an die Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde ... *Eventuell:* Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung an das DBK wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Die Schulkommission wird zur Besprechung der Wiedereingliederung rechtzeitig mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Schulkommission der Einwohnergemeinde ...

Die Präsidentin/der Präsident: Die Aktuarin/der Aktuar:

.....

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich, begründet beim Departement für Bildung und Kultur (DBK), Rathaus, 4509 Solothurn, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Es ist ein Kostenvorschuss von 500 Franken zu leisten, der mit Verfügung des DBK nach Eingang der Beschwerde unter Ansetzung einer Zahlungsfrist eingefordert wird.

Kopie z.K. an:

Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde xyz
Amt für Volksschule und Kindergarten, zuständige Hauptamtliche Inspektoratsperson,
St. Urbangasse 73, 4509 Solothurn

Kantonsratsbeschluss

Vom 31. August 2004

Nr. RG 097/2004

Änderung des Volksschulgesetzes (Disziplarmassnahmen gegen Schüler und Schülerinnen)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. Juni 2004 (RRB Nr. 2004/1300), beschliesst:

I.

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969²⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 24^{bis} wird eingefügt:

§ 24^{bis}. *Disziplin*

a) *Verantwortlichkeiten*

¹Die Schule und ihre Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulkommission zu befolgen.

²Die Inhaber der elterlichen Sorge

- a) sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;
- b) unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;
- c) arbeiten mit den Lehrpersonen sowie der Schule ihrer Kinder zusammen;
- d) halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.

³Inhaber der elterlichen Sorge, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, werden von der Schulkommission schriftlich mit Bussenandrohung ermahnt. Sie können von der Schulkommission nach erfolgloser Ermahnung mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden.

Als § 24^{ter} wird eingefügt:

§ 24^{ter}. b) *Massnahmen*

¹Die Lehrperson ergreift gegenüber Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, diejenigen Massnahmen nach Absatz 2, die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes nötig sind. Die Lehrperson orientiert bei Disziplinarproblemen frühzeitig die Schulkommission und zieht Fachstellen bei.

²Die Lehrperson kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a) zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit;
- b) Wegweisung aus der Lektion oder aus einer Veranstaltung;
- c) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. den Erziehungsberechtigten;
- d) schriftliche Ermahnung an die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. die Erziehungsberechtigten;
- e) Ausschluss von einer Veranstaltung;
- f) Ausschluss vom Unterricht bis höchstens 7 Tage, nach vorgängiger Benachrichtigung der Inhaber der elterlichen Sorge.

³Die Schulkommission kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge;

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 84,361 (BGS 413.111).

- b) Ermahnung mit Bussenandrohung der Inhaber der elterlichen Sorge auf Antrag der Lehrperson und Bussenverfügung bei erfolgloser Ermahnung (§ 24^{bis} Abs. 3);
- c) Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls wird die Versetzung an eine Schule einer anderen Gemeinde bei der zuständigen Behörde veranlasst;
- d) Verweis oder Androhung des Ausschlusses von der Schule gemäss litera e) bei wiederholten oder schweren Verstössen;
- e) Teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens 12 Wochen pro Schuljahr, mit zwingender Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde, für Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen schwerwiegend gefährden. Ein Schulausschluss beinhaltet gleichzeitig das Verbot, sich ohne Genehmigung der Schulkommission auf dem Schulareal aufzuhalten.

Als § 24^{quater} wird eingefügt:

§ 24^{quater}. c) Verfahren

¹Über Anstände aus der Ergreifung von Massnahmen durch die Lehrperson nach § 24^{ter} Absatz 2 litera e) und f) sowie bei Massnahmen gemäss § 24^{ter} Absatz 3 litera b) - e) erlässt die Schulkommission eine Verfügung.

²Die betroffenen Schüler sowie die Inhaber der elterlichen Sorge sind vor einer Verfügung der Schulkommission gemäss Absatz 1 anzuhören. In dringenden Fällen ist ein sofortiger Ausschluss ohne vorgängige Anhörung möglich. Die Anhörung ist in diesen Fällen so bald als möglich nachzuholen.

³Die Schulkommission kann allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entziehen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ist jeweils explizit zu begründen.

Als § 24^{quinquies} wird eingefügt:

§ 24^{quinquies}. d) Betreuung und Beschäftigung

¹Bei einem Ausschluss sorgen die Inhaber der elterlichen Sorge, nötigenfalls unter Beizug von Fachstellen, für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung, mit dem Ziel der Wiedereingliederung und ordentlichen Beendigung der obligatorischen Schulzeit. Die Lehrperson plant rechtzeitig die Wiedereingliederung.

²Bei einem Ausschluss von der Schule (§ 24^{ter} Abs. 3 lit. e) trifft die Vormundschaftsbehörde die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an.

³Die Kostentragung für die Betreuung und Beschäftigung der von der Schule ausgeschlossenen Schüler richtet sich nach den Bestimmungen des zivilrechtlichen Kindesschutzes.

Als § 24^{sexies} wird eingefügt:

§ 24^{sexies}. e) Prävention

Im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel sorgen Kanton und Gemeinden für die flankierenden Massnahmen, die der Prävention disziplinarischer Probleme und Schwierigkeiten von Schülern dienen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Gabriele Plüss

Präsidentin

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Dezember 2004

Nr. 2004/2618

Änderung des Volksschulgesetzes (Disziplarmassnahmen gegen Schüler und Schülerinnen) Inkrafttreten

1. Erwägungen

Die Referendumsfrist zum Kantonsratsbeschluss Nr. RG 097/2004 vom 31. August 2004 über die Änderung des Volksschulgesetzes (Disziplarmassnahmen gegen Schüler und Schülerinnen) ist am 17. Dezember 2004 unbenutzt abgelaufen. Im Beschluss wurde der Regierungsrat mit der Inkraftsetzung beauftragt.

2. Beschluss

Der Kantonsratsbeschluss Nr. RG 097/2004 vom 31. August 2004 über die Änderung des Volksschulgesetzes (Disziplarmassnahmen gegen Schüler und Schülerinnen) tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Impressum

Herausgeber

Amt für Volksschule und Kindergarten

St. Urbangasse 73

4509 Solothurn

Telefon 032 627 29 37

Telefax 032 627 28 66

avk@dbk.so.ch

www.avk.so.ch